

Satzung der Stadt Achim über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des NKAG vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) sowie § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), alle Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Achim werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben und die Gebühr den Betrag von 1 € übersteigt. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- a) mündliche Auskünfte
 - b) Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - Besuch von Schulen,
 - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

- Nachweise der Bedürftigkeit,
 - c) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
 - d) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - e) Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- a) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - b) Kosten für Ferngespräche, Telefaxe und andere Telekommunikationstechniken
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

- d) Zeugenentschädigungen und Sachverständigengebühren,
 - e) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - g) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 - h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR, übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10**Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

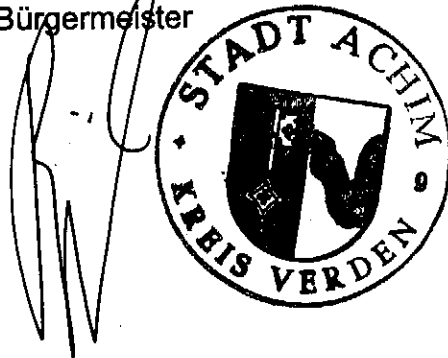
Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

28832 Achim, den 20.12.2002

Stadt Achim
Der Bürgermeister



K o s t e n t a r i f
zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Achim vom 20.12.2002

Gebühren und Pauschbeträge für Auslagen
(§§ 3 und 6 Absatz 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EUR (€)
1	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien und Lichtpausen je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,25
1.1.2	bis zum Format DIN A3	0,50
1.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50
1.2	transparente Fotokopien	
1.2.1	bis zum Format DIN A4	4,50
1.2.2	bis zum Format DIN A3	6,00
1.3	transparente Lichtpausen je angefangene Seite	
1.3.1	bis zum Format DIN A2	9,00
1.3.2	bis zum Format DIN A1	15,00
1.4	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.4.1	bis zu 10 Stück, je Seite	0,15
1.4.2	bis zu 50 Stück, je Seite	0,13
1.4.3	bis zu 100 Stück, je Seite	0,10
1.4.4	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück, je Seite	0,025
	bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften/Handzeichen	5,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Kopien	
2.2.1	je Seite	
2.2.1.1	der Erstausfertigung	5,00
2.2.1.2	einer weiteren Durchschrift	2,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten selber hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten selber hergestellt werden je Seite	1,50
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 bis 30,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 bis 200,00

3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 NBauO – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	15,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	10,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00 bis 25,00
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften	
3.2.3.1	Grundgebühr	20,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
4.1	je angefangene Seite	0,15
4.2	jedoch mindestens	1,00
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	10,00 bis 25,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und sonstige Amtshandlungen	
6.1	Erteilung / Versagung von Ausnahmegenehmigungen nach der Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Stadt Achim	25,00
6.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	10,00 bis 1.750,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind	
	für jede angefangene ½ Stunde	25,00
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	12,50
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen, pauschal	25,00
9.2	Löschungsbewilligungen jeglicher Art, pauschal	25,00

9.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 I 3 BauGB, pauschal	25,00
9.4	Genehmigungen nach § 145 BauGB	25,00
9.5	Baulasterklärungen, die im Rahmen der NBauO gemäß § 92 für Bauvorhaben erforderlich sind	40,00
9.6	Grundstücksteilungen	
9.6.1	Negativbescheinigung	25,00 bis 50,00
9.6.2	Teilungsgenehmigung	50,00 bis 400,00
10	Auskünfte, Auszüge und Bescheinigungen aus Steuer- und Kassenkonten	
10.1	Auskünfte, Auszüge und Bescheinigungen	
10.1.1	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene ½ Arbeitsstunde	25,00
10.1.2	Bescheinigungen für öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	20,00
10.1.3	Aufstellungen über den Stand des Steuerkontos, je Seite	2,00
	und für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird, je Seite zusätzlich	1,00
Die Ziffern 10.1.1 bis 10.1.3 sind nebeneinander anwendbar		
10.2	Sonstiges	
10.2.1	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
Ergibt die Nachforschung ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln, sind keine Gebühren zu erheben.		
10.2.2	Zweitausstellungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,50
10.2.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
11	Ausfertigung von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
Die Gebühren für die Ausfertigung von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen berechnen sich nach Maßgabe der Tarifnummer 1.		
12	Ausfertigung von Bauleitplänen und sonstigen Plänen	
12.1	bis zum Format DIN A4	1,50
12.2	bis zum Format DIN A3	3,00
12.3	bis zum Format DIN A2	4,50
12.4	bis zum Format DIN A1 und größer	6,00
13	Genehmigung und Überwachung von Baumaßnahmen	
13.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Kanälen, Plätzen, Straßen, Wegen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene ½ Stunde (einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle)	25,00

Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle zur Baustelle zugrunde zu legen.		
13.2	Bestätigung über die gesicherte Erschließung bei genehmigungsfreien Wohngebäuden, gemäß § 69 a NBauO, je angefangene ½ Stunde	25,00
14	Bauleitungen, Besichtigungen, Feststellungen, Gutachten, technische Arbeiten	
14.1	Büroarbeiten, je angefangene ½ Arbeitsstunde	25,00
14.2	Außenarbeiten, je angefangene ½ Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	25,00
15	Erlaubnisse/Genehmigungen für leitungsggebundene Anlagen	
15.1	Erlaubnisse/Genehmigungen auf Grund der Satzungen über die Schmutzwasser- und Niederschlagsbeseitigung	
15.1.1	Entwässerungsgenehmigungen für Ein- und Zweifamilienhäuser	25,00
15.1.2	Sonstige Entwässerungsgenehmigungen (ohne 15.1.1) bei einem Wert der Entwässerungseinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) bis zu 500,00 €	25,00
15.1.3	und für je weitere angefangene 500,00 €	2,50
15.2	Überwachung und Prüfung von Entwässerungsanlagen	
15.2.1	Überwachungs- und Prüfungsmaßnahmen, die nicht in Zusammenhang mit einer Entwässerungsgenehmigung stehen, je angefangene ½ Arbeitsstunde	25,00
15.3	Entnahme-/Untersuchungsgebühren	
15.3.1	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden.	50,00 bis 250,00
15.4	Gebühren für Befreiungen und Genehmigungen	
15.4.1	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art in die städtischen Schmutzwasseranlagen	50,00 bis 150,00
15.4.2	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	15,00
16	Genehmigungen nach Straßenrecht	
16.1	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 bis 150,00
17	Archiv	
17.1	Auskünfte aus dem Stadtarchiv	
17.1.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene ½ Arbeitsstunde	25,00
17.1.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
17.1.2.1	und für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird, zusätzlich	0,50

Die Gebühren nach den Tarifnummern 17.1.1 und 17.1.2 werden nebeneinander erhoben		
18	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	20,00 bis 500,00
19	Sondernutzungen nach § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes	
19.1	Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen angebracht sind je vollen m ² beanspruchter Straßenfläche jährlich	50,00
19.2	Warenautomaten im öffentlichen Raum von Straßen, Wegen und Plätzen jährlich	200,00
19.3	Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	
19.3.1	je m ² beanspruchter Straßenfläche ab 2. Woche monatlich	2,00
19.3.2	sofern hierfür öffentliche Stellplätze genutzt werden je m ² beanspruchter Stellfläche ab 2. Woche monatlich	4,00
19.4	Aufstellen von Gerüsten und Containern (außer auf Wertstoffsammelplätzen) ab 2. Woche monatlich	15,00
19.5	Anlage von Gehwegüberfahrten und Baustellenzufahrten	
19.5.1	Gehwegüberfahrten als dauernde Grundstückszufahrt	25,00
19.5.2	vorübergehende Anlage zu bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Meter Breite jährlich	5,00
19.5.3	vorübergehende Anlage zu gewerblich genutzten Grundstücken je Meter Breite jährlich	10,00
19.6	Verkaufswagen, ambulante Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske und ähnliche Verkaufsstände (ausgenommen Wochenmarktstände an den festgesetzten Markttagen), Karussells, Fahrgeschäfte und vergleichbare Einrichtungen täglich	15,00

19.7	Gleisbenutzungsgebühr für das Anschlußgleis an das Industriestammgleis Bremen-Mahndorf	
19.7.1	Grundgebühr monatlich	20,00
19.7.2	je Waggon	2,50
die Gebühren zu Ziffern 19.7.1 und 19.7.2 werden nebeneinander erhoben		
19.8	Sondernutzungen, die nicht unter den Tarifnum- mern 19.1 bis 19.6 aufgeführt sind monatlich	5,00 bis 150,00

Anlage zu Tarifnummer 18

Streitgegenstand bis einschließlich			
Wert EUR (€)	Gebühr EUR (€)	Wert EUR (€)	Gebühr EUR (€)
250	20,00	12.500	135,00
500	25,00	15.000	140,00
750	37,00	17.500	145,00
1.000	50,00	20.000	150,00
1.250	55,00	22.500	155,00
1.500	60,00	25.000	160,00
1.750	65,00	27.500	165,00
2.000	70,00	30.000	170,00
2.250	75,00	32.500	175,00
2.500	80,00	35.000	180,00
3.000	85,00	37.500	185,00
3.500	90,00	40.000	190,00
4.000	95,00	42.500	195,00
4.500	100,00	45.000	200,00
5.000	105,00	47.500	205,00
6.000	110,00	50.000	210,00
7.000	115,00	je weitere angefan- gene	zusätzlich
8.000	120,00		
9.000	125,00	5.000	5,00
10.000	130,00	höchstens jedoch	500,00